



SCHWEIZERISCHE FLÜCHTLINGSHILFE

ORGANISATION SUISSE D'AIDE AUX RÉFUGIÉS

ORGANIZZAZIONE SVIZZERA AIUTO AI RIFUGIATI

SFH OSAR

Iran – Rückkehrgefährdung bei oppositionellen und exilpolitischen Aktivitäten

Gutachten der SFH-Länderanalyse

Elisa Gilgen und Michael Kirschner

Bern, 20. Oktober 2003

MONBIJOUSTRASSE 120 • POSTFACH 8154 • CH-3001 BERN
TEL 031 370 75 75 E-MAIL INFO@sfh-osar.ch
FAX 031 370 75 00 INTERNET <http://www.sfh-osar.ch>
PC-KONTO 30-16741-4 SPENDENKONTO PC 30-1085-7

MEMBER OF THE EUROPEAN COUNCIL ON REFUGEES AND EXILES  MITGLIED DER ZEWO

Einleitung

Die Anfrage an die SFH-Länderanalyse vom 7. Oktober 2003 betrifft die Rückkehrgefährdung einer politisch aktiven Gesuchstellerin aus dem Iran. Der Anfrage wurden folgende Fragestellungen entnommen:

- Wie stellt sich die Situation von Personen dar, die mit einer Oppositionspartei sympathisieren?
- Wie stellt sich die Situation für Personen und deren Angehörige dar, die "verbotene Literatur" im Iran produziert haben?
- Wie stellt sich die Situation für Personen dar, die im Ausland exilpolitisch für die Zeitschrift Nimrooz aktiv waren?

In den folgenden Ausführungen gehen wir eingangs kurz auf die aktuelle Situation im Iran (Kap. 1) und die Situation von Frauen (Kap. 2), dann auf die Rückkehrsituation (Kap. 3) ein. Danach beschreiben wir kurz die Situation der politischen Opposition (Kap. 4). Es folgt eine Einschätzung der Meinungs- und Pressefreiheit mit Hinweisen zum Umgang mit verbotener Literatur (Kap. 5) sowie Informationen zu exilpolitischen Aktivitäten, speziell zu Publikationen in der persischsprachigen Exil-Zeitung Nimrooz (Kap. 6). Abschliessend fassen wir die wichtigsten Ergebnisse noch einmal zusammen (Kap. 7).

1 Die aktuelle Situation im Iran

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass sich die innenpolitische Situation in Iran in jüngerer Vergangenheit beträchtlich verschärft hat. Fortschritte bei der Verbesserung der Menschenrechtssituation werden von dem anhaltenden Machtkonflikt zwischen den gewählten Reformern, welche Präsidentschaft und Parlament kontrollieren, und den klerikalen Konservativen, die Macht durch den Revolutionsrat, das Militär, die internen Sicherheitskräfte sowie die Justiz ausüben, blockiert. Die Reformen sind bis heute nicht in der Lage, die repressiven Massnahmen der religiösen Führer, einschliesslich weitreichenden Restriktion der Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie politischer Aktivitäten zu unterbinden. Weiterhin und regelmässig werden Menschen für "Tätigkeiten gegen die nationale Sicherheit", die Beteiligung an Planungen zum "Sturz des Systems" sowie der Mitgliedschaft in verbotenen Organisationen von Revolutionären Gerichten angeklagt und verurteilt.

2 Situation von Frauen im Iran

Frauen sind nach wie vor starker staatlicher und sozialer Diskriminierung ausgesetzt. Wenn die islamischen Kleidervorschriften nicht eingehalten werden – dazu gehört das unkorrekte Tragen des Kopftuches und das Benutzen von Make-up – müssen die Frauen immer noch mit Belästigungen, Verhaftungen und Auspeitschungen rechnen. Eine Frau benötigt für die Beantragung eines Passes und die Ausreise aus Iran die Erlaubnis ihres Vaters, Ehemannes oder eines anderen männlichen Verwandten.¹

¹ US Department of State, Country Report on Human Rights Practices – 2002, 31. März 2003

3 Rückkehr in den Iran

Eingangs verweisen wir Sie auf die Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe bezüglich Asylsuchenden aus dem Iran vom November 2001.² Weiterhin müssen im Iran Personen, die der Verbreitung von staats- und religionsfeindlichen Informationen bezichtigt werden, mit Verhaftung, Folter und in Einzelfällen auch mit extralegaler Tötung rechnen.

Iranische Staatsbürger, die illegal das Land verlassen oder die Ausreisebestimmungen hintergehen, erwartet eine Gefängnisstrafe zwischen einem Monat und drei Jahren und/oder eine Geldstrafe. Iranische Staatsbürger, die zurückkehren, können bei Ankunft von den Behörden durchsucht und verhört werden. Das passiert vor allem in Zeiten, wenn die iranische Regierung zunehmende Oppositionsaktivitäten im Ausland vermutet.³

In der Regel werden rückkehrende Personen nach dem Grund ihres Auslandsaufenthaltes gefragt. Der Umgang mit diesen Personen ist abhängig davon, welche Dokumentation über sie vorliegt und aus welchem Land die Person zurückkommt. Reisepässe werden am Flughafen mit Hilfe von Computer überprüft, um Personen zu finden, die gegen die islamische Gesetzordnung und das Rauschmittelgesetz verstossen oder kriminelle Verbrechen, Wirtschafts- und Steuerverbrechen begangen haben.⁴

4 Verbotene Parteien im Iran

Artikel 26 der iranischen Verfassung erlaubt die Bildung von politischen und gesellschaftlichen Organisationen, von religiösen Gruppierungen und politischen Parteien, solange sie die Prinzipien der "Freiheit, Souveränität und nationalen Einheit" und die islamischen Grundsätze nicht angreifen. Die Zahl der legalen Parteien übersteigt aufgrund dieser Restriktionen kaum ein Duzend. Mitglieder von oppositionellen Parteien müssen mit Verfolgung und extralegaler Tötung rechnen. Berichten zufolge müssen auch Verwandte von Oppositionsführer mit Verfolgungen und Schikanieerungen rechnen. Im Anhang finden Sie eine Liste der grössten oppositionellen politischen Parteien in Iran.

5 Meinungs- und Pressefreiheit im Iran – Verbotene Literatur

Die iranische Verfassung gewährt Pressefreiheit, solange die veröffentlichten Ideen nicht islamischen Prinzipien widersprechen. In der Praxis wird die Meinungs- und Pressefreiheit von der Regierung stark beschnitten.

Berichte seit Beginn des Jahres 2003 haben die Position vom November 2001 der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zu Asylsuchenden aus dem Iran bestätigt: Demnach müssen regimiekritische JournalistInnen, VerlegerInnen, RedakteurInnen, SchriftstellerInnen, KarikaturistInnen und FilmemacherInnen weiterhin mit asylrelevanter Verfolgung rechnen. Die Personen werden oft der Verbreitung von staats- und religionsfeindlichen Informationen

² vgl. Schweizerischen Flüchtlingshilfe, Asylsuchende aus dem Iran, 26.11.2001

³ vgl. UK Home Office, Country Assessment, April 2003

⁴ vgl. UK Home Office, Country Assessment, April 2003

bezichtigt und müssen mit Verhaftung, Folter und in Einzelfällen auch mit extralegalen Tötung rechnen. In diesem Zusammenhang kommt es weiterhin zu Reflexverfolgung.

Oft bleibt unklar, welche Sicherheitskräfte Verhaftungen vornehmen und wohin die Verhafteten gebracht werden. Verhaftete bleiben längere Zeit ohne Anklage und Zugang zu ihren Anwälten in Haft. Weiterhin verschwinden Journalisten spurlos, die regimiekritische Berichte verfasst haben – einige tauchen nach Tagen wieder auf. Zuletzt sorgte der Fall einer kanadischen Journalisten, die während ihrer Inhaftierung zu Tode gefoltert wurde, für Aufsehen.

Staatliche Informationsdienste verheimlichen Informationen über Proteste und andere regimiekritische Aktivitäten. Zahlreiche Tageszeitschriften wie etwa *Nasim-i Sabah* oder Wochenzeitungen wie *Ahrar-iTabriz* und Buchpublikationen wie *Memoirs of Prison* von Habibullah Davaran und Farhad Behbehani sind weiterhin verboten. Verschiedene Webseiten und TV-Stationen werden blockiert. Verbote werden unter anderem vom Ministerium für islamische Kultur und Lebensführung verhängt. Die Autoren des zuvor genannten Buches wurden im Juli vor dem Revolutionsgericht in Tehran verhört. Auch die Verleger und Herausgeber von zugelassenen Zeitungen und Publikationen werden regelmässig von Gerichten vorgeladen.

6 Exilpolitische Aktivitäten – Exilzeitung

Amnesty International veröffentlichte am 21. Juli 2003 ein Gutachten, in dem auf die Verfolgungsgefahr von rückkehrenden Asylsuchenden aufmerksam gemacht wird, die in der Zeitung Nimrooz einen Artikel veröffentlicht haben.

«Nimrooz ist eine der beiden großen persischsprachigen Exil-Zeitungen, die wöchentlich in London erscheint. Mit dem Motto *"Für alle, an Iran denken"* bietet die Zeitung, die politisch den Monarchisten nahe steht, allen Exil-Iranern ein Forum, ihre politischen Ideen und Meinungen zu verbreiten. [...] Wenn eine Person in diesem Blatt kritische politische Artikel unter eigenem Namen veröffentlicht, muss sie davon ausgehen, dass sie den Auslandsvertretungen und somit auch dem iranischen Geheimdienst als "Oppositioneller" bekannt wird (Im Informationsministerium gibt es eine Abteilung, die sich ausschließlich mit der Auswertung der persischsprachigen Exil-Presse sowie ausländischer Presse beschäftigt.) Eine solche Person muss im Fall ihrer Rückkehr bzw. Verhaftung im Iran mit Sanktionen rechnen, etwa strafrechtliche Verfolgung oder in Extremfällen "Verschwindenlassen" und extralegale Hinrichtung – was durch die vielen Berichte in den letzten drei Jahren über die Aktivitäten des iranischen Geheimdienstes bekannt geworden ist.»⁵

Auch ein Gutachten des Deutschen Orient-Instituts bezüglich Exilaktivitäten bestätigt, dass die iranische Regierung über ihre Auslandsvertretungen und Wirtschaftsunternehmungen die Tätigkeiten der Exilgemeinschaft ausspionieren lässt und somit genau über deren Aktivitäten informiert ist.⁶

⁵ Amnesty International Deutschland, Asyl Gutachten, 21. Juli 2003, Internetseite: <http://www2.amnesty.de/internet/Gutachte.nsf/425c2f14a274dabdc1256aa4005b3a0a/21ca801f1ddb3f2c1256aaa003a81d1?OpenDocument>

⁶ Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 26.5.03 an VG Schleswig - 9 A 271/02, Internetseite: <http://www.ecoi.net/detail.php?iflang=en&id=14091&lg=de&country=IR>

7 Zusammenfassung

Wie aus den oben dargestellten Ausführungen hervorgeht, ist die verschärfte innenpolitisch Situation im Iran geprägt von anhaltender Unterdrückung der Meinungs- und Pressefreiheit. Oppositionelle Aktivitäten im In- und Ausland werden von den klerikalen Konservativen, die Macht durch den Revolutionsrat, das Militär, die internen Sicherheitskräfte sowie die Justiz ausüben, gezielt beobachtet, eingeschränkt oder mit gewaltsamen Massnahmen bekämpft. Mitglieder von oppositionellen Parteien müssen mit Verfolgung und extralegalen Tötungen rechnen. Auch SympathisantenInnen von Oppositionsparteien und Verwandte von bekannten oppositionellen Führern sehen sich Diskriminierung und Belästigungen von staatlicher Seite her ausgesetzt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass das Ausreiseprozedere der Frau ebenfalls eine Bedeutung bei der Einschätzung der Rückkehrsituation besitzen kann. Eine iranische Frau kann nur mit Erlaubnis ihres Vaters, Ehemannes oder nahen männlichen Verwandten einen Pass beantragen und ausreisen.

Wir weisen darauf hin, dass Personen, die in der Exilzeitung Nimrooz kritische politische Artikel unter eigenem Namen veröffentlicht haben, bei Rückkehr davon ausgehen müssen, dass sie den Auslandsvertretungen und somit auch dem iranischen Geheimdienst als "Oppositionelle" bekannt sind. Diese Personen müssen bei einer Rückkehr bzw. Verhaftung im Iran mit Sanktionen, strafrechtlicher Verfolgung bis hin zu "Verschwindenlassen" und extralegalen Hinrichtungen rechnen.

Anhang

Oppositionelle politische Parteien in Iran⁷

- Affiliate of Nehzat-e Azadi (Liberation Movement of Iran)
- Anzar-e-Hezbollah (Helpers of the Party of God)
- Fedayin-e Khalq (Warriors of the People)
- Hezb Democrat Kordestan Iran (Democratic Party of Iranian Kurdistan)
- Hezb-e Hambastegi-ye Iran-e Islami (Islamic Iran Solidarity Party)
- Hezb-e Kargozaran-e Sazandegi (Servants of Construction Party)
- Hezb-e Komunist Iran (Communist Party of Iran)
- Hezb-e-sabz Hayeh Iran (Green Party of Iran)
- Hezbollah (Army of God)
- Jebbeh-ye Masharekat-e Iran-e Islami (Islamic Iran Participation Front)
- Komala-ye Shureshgari-ye Zahmat Keshan-e Kordestan-e Iran (Revolutionary Organisation of the Toilers of Iran)
- Majma-e Niruha-ye Khat-e Imam (Assembly of the Followers of the Imam's Line)
- Mudjahedin-e Khalq (Holy Warriors of the People)
- National Council of Resistance
- Nehzat-e Azadi (Liberation Movement of Iran)
- Do-e Khordad (Second Khordad Front)
- Rahe Azadi (Democratic People's Party of Iran)
- Rahe Kargar (Organization of Revolutionary Workers of Iran)
- Sarbedaran (Union of Communists of Iran)
- Tudeh Party of Iran (Party of the Masses)
- Worker-communist Party of Iran

Monarchistische Gruppen

- Babak Khorramdin Organization (BKO)
- Constitutionalist Movement of Iran-Front Line (CMI)
- Derafsh-e Kaviani (Organization of Kaviyani Banner)
- Iran Paad
- Movement of National Resistance (MNR)
- Negahbanane Iran(e) Djawid (NID Guardians of Eternal Iran)
- Shahin
- Shora-e Saltanat-talaban-e Iran dar Kanada (Iranian Monarchist Council of Canada IMCC)
- Sultanat Taliban

⁷ UK Home Office: Country Assessment – Iran, April 2003
Internetseite: <http://www.ind.homeoffice.gov.uk/default.asp?pageid=178>